



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 17. Oktober 2019

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN**

**Gefahr durch rechtsextreme und rechtsterroristische Strukturen in
Deutschland 2019**

BT-Drucksache 19/13702

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte
Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Stephan Mayer

Vorbemerkung der Fragesteller:

Orchestrierte Morddrohungen, Hass und Gewaltphantasien in Chatrooms, „Feindeslisten“ mit zehntausenden Einträgen und immer neue Berichte über Schießübungen und Waffenlager zeigen: Der Rechtsextremismus in Deutschland ist eine akute Bedrohung für die Sicherheit unserer Gesellschaft. Auch der Verfassungsschutzbericht führt für 2018 einen im Vergleich zum Jahr 2017 weiteren besorgniserregenden Anstieg rechtsextremistischer Gewalttaten um 3,2% auf. Die Bedrohung, die vom Rechtsextremismus ausgeht, wurde nach Ansicht der Fragesteller seitens der Bundesregierung jahrelang nicht ernst genug genommen und mit Blick auf den Vernetzungsgrad der rechtsextremen Szene auch falsch analysiert. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass neuerdings sowohl vom Bundeskriminalamt als auch vom Bundesamt für Verfassungsschutz erste Signale ausgehen, die Beobachtung und Bekämpfung des Rechtsextremismus mit speziell geschultem Personal und besseren analytischen Methoden angehen zu wollen. Damit wäre jedoch nur ein erster Schritt getan, während die Vernetzung der rechtsextremen Szene nach Ansicht der Fragesteller leider schon sehr viel weiter fortgeschritten ist und bis in die Mitte der Bevölkerung hineinwirkt (<https://www.taz.de/streit-um-ausrichtung-der-afd!/5606684>). Die Szene besteht in vielen losen Verbindungen von Einzelnen, z.B. in Chatgruppen und sozialen Netzwerken, und organisiert sich gleichzeitig in Initiativen, Verbänden, Vereinen und Parteien.

Die AfD fungiert weithin als parlamentarischer Arm vieler rechtsextremer Bestrebungen und wird durch diese vielerorts strategisch und strukturell genutzt (https://www.bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2017/12/BMB_2017-Umgang-mit-rechtspopulistischen-Parteien.pdf, S.8; <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/wdr-journalist-georg-restle-streit-mit-der-afd-ist-vergeudete-zeit/25029012.html>).

Es gibt eine Vielzahl von eng vernetzten rechtsextremen Verlagen, Zeitschriften und anderen Publikationen, die in der Analyse des aktuellen Verfassungsschutzberichtes leider immer noch nicht vorkommen (vgl. Verfassungsschutzbericht 2018:

<https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte/vsbericht-2018>). Rechtsterroristische Bestrebungen und Kameradschaften verstehen sich als Avantgarde dieser breit und tief organisierten Szene und eine Analyse des Gefahrenpotentials ist nur dann brauchbar, wenn sie die Beziehungsgeflechte innerhalb des Rechtsextremismus entsprechend berücksichtigt und zum Ausgangspunkt nimmt. Leider ist die fragmentarische Betrachtung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus auch durch die Sicherheitsbehörden noch längst nicht überwunden, weshalb Details zur Bedrohung immer noch mühsam zusammengetragen werden müssen, um ein in Ansätzen stimmiges Gesamtbild zu bekommen.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten entsprechenden Themenfeldern und Unterthemen zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet.

Die in den Fragen 1 und 9 bis 15 aufgeführten Zahlen für das Jahr 2019 stellen keine abschließende Statistik dar, sondern können sich aufgrund von Nachmeldungen noch (teilweise erheblich) verändern. Der Stichtag für die Erfassung der Fallzahlen des Jahresberichtszeitraumes ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass „Reichsbürger/Selbstverwalter“ kein Phänomenbereich im KPMD-PMK ist, sondern ein Oberbegriff.

1. *Wie viele Straftaten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den PMK-Bereichen seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni 2019 (bitte aufgliedern nach den PMK-Bereichen rechts, „Reichsbürger“/Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ und nach Delikten gemäß der Darstellung im Verfassungsschutzbericht. Bitte um gesonderte Darstellung der Gewaltdelikte.)?*

Zu 1.

Im 1. Halbjahr 2019 gab es zum Abfragedatum am 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- 4.905 Straftaten (davon 470 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-rechts- 10.053 Straftaten (davon 439 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische- Ideologie 647 Straftaten (davon 69 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-religiöse- Ideologie 193 Straftaten (davon 24 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 3.387 Straftaten (davon 166 Gewaltdelikte).

Im 1. Halbjahr 2019 gab es im Oberthemenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-rechts- 74 Straftaten (davon 9 Gewaltdelikte), in den Phänomenbereichen PMK-ausländische- Ideologie und PMK-religiöse Ideologie keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 223 Straftaten (davon 45 Gewaltdelikte).

Eine weitere Aufschlüsselung kann aufgrund der Vorläufigkeit der Angaben und der noch nicht ausermittelten Sachverhalte nicht vorgenommen werden. Eine weitere Differenzierung nach einzelnen Straftatbeständen wäre im Hinblick auf die Vielzahl der denkbaren Straftatbestände sowie vor dem Hintergrund der Vorläufigkeit der hier dargestellten Zahlen und des Umfangs der infolge von Nachmeldungen ohnehin zu erwartenden Änderungen mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand verbunden.

2. *Wie hoch schätzt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) das Personenpotential seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni 2019 in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus (wo möglich unterteilen), „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ ein. (bitte gesonderte Aufführung des gewaltbereiten Personenpotentials.)?*

Zu 2.

Die Erfassung des Personenpotenzials auf Bundesebene erfolgt stets in Abstimmung mit den 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) am Ende eines jeden Jahres zum Stichtag 31. Dezember, sodass vorher eine Aussage zum aktuellen Personenpotenzial nicht möglich ist. Für die aktuellen Zahlen zum Personenpotenzial in den jeweiligen Phänomenbereichen wird daher auf den Verfassungsschutzbericht 2018 verwiesen.

3. *Inwiefern hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung des Verfassungsschutzberichts 2018 fest, dass es sich bei einer Mehrzahl des rechtsextremistischen Personenpotentials um ein „weitgehend unstrukturiertes“ handelt?*

Zu 3.

Die Darstellungsform des rechtsextremistischen Personenpotenzials ging in den Jahresberichten bis 2016 von den Kategorien „Subkulturell geprägte Rechtsextremisten“, „Neonazis“, „Parteien“ und „Sonstige rechtsextremistische Organisationen“ aus.

Neben dieser im Schwerpunkt an inhaltlich-ideologischen Kriterien ausgerichteten Darstellung, ist für den Verfassungsschutz insbesondere der Grad der Organisiertheit von verfassungsfeindlichen Aktivitäten von zentraler Bedeutung.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde im Jahresbericht 2017 ergänzend die Organisationsgebundenheit des rechtsextremistischen Personenpotenzials abgebildet. Dabei wurde zwischen „in Parteien“, „in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen“ und „Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial“ unterschieden. Während die Kategorie „in Parteien“ unverändert blieb, wurden unter „in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen“ Kameradschaften, Vereine, Netzwerke, gegebenenfalls Nachfolgebestrebungen zu verbotenen Organisationen, Verlage und sonstige organisierte Rechtsextremisten gezählt. In der Kategorie „Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial“ wurden alle organisationsungebundenen Rechtsextremisten zusammengefasst, zum Beispiel subkulturell geprägte Rechtsextremisten oder Gewalttäter, außerdem Internetaktivisten, die keiner Organisation zugeordnet werden konnten.

Im Jahresbericht 2018 wurde in der Darstellung nur noch die Organisationsgebundenheit des rechtsextremistischen Personenpotenzials abgebildet. Diese Darstellung wird für den Jahresbericht 2019 beibehalten.

4. *Sofern daran festgehalten wird: Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Personenpotential gewaltorientierter „weitgehend unstrukturierter“ Rechtsextremisten ein?*

Zu 4.

Im Rahmen der jährlichen Abstimmung wird nur die Gesamtzahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten erhoben. Eine Schätzung des Personenpotenzials gewaltorientierter „weitgehend unstrukturierter“ Rechtsextremisten erfolgt hierbei nicht.

5. *Inwiefern kann im Kontext rechtsterroristischer oder potentiell rechtsterroristischer Bestrebungen ein Personenpotential ggf. in welcher Höhe beziffert werden?*

Zu 5.

Gesicherte Zahlen zu einem rechtsterroristischen oder potenziell rechtsterroristischen Personenpotenzial liegen nicht vor.

6. *Wie viele sogenannte „Gefährder“ und wie viele „relevante Personen“ gibt es aktuell in den PMK-Bereichen rechts, „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“?*

Zu 6.

Die aktuellen Einstufungen als „Gefährder“ und „Relevanten Personen“ in den Phänomenbereichen lauten wie folgt:

- PMK -religiöse Ideologie-: 688 „Gefährder“ und 501 „Relevante Personen“ (Stand: 25. September 2019).
- PMK -ausländische Ideologie-: 21 „Gefährder“ und 50 „Relevante Personen“ (Stand 7. Oktober 2019).
- PMK -links-: 5 „Gefährder“ und 85 „Relevante Personen“ (Stand: (Stand 7. Oktober 2019).
- PMK -rechts-: 44 „Gefährder“ und 115 „Relevante Personen“, wovon 4 „Gefährder“ und 2 „Relevante Personen“ über Erkenntnisse als „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ verfügen (Stand Oktober 2019).
- PMK -nicht zuzuordnen-: 1 „Gefährder“ und 2 „Relevante Personen“, die über über Erkenntnisse als „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ verfügen (Stand Oktober 2019).

7. *Wie hat sich die Zahl der sogenannten „Gefährder“ und „relevanten Personen“ in den PMK-Bereichen rechts, „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ seit Juni 2018 jeweils entwickelt?*

Zu 7.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der ständigen Befassung der zuständigen Behörden mit dem Personenpotenzial der verschiedenen Phänomenbereiche und der daraus resultierenden Ein-, Aus- und Umstufungen die Zahl der „Gefährder“ und „Relevanten Personen“ ständigen Schwankungen unterliegt.

Die Einstufungen als „Gefährder“ und „Relevanten Personen“ in den Phänomenbereichen lauteten wie folgt:

- PMK -religiöse Ideologie-: 774 „Gefährder“ und 469 „Relevante Person“ (Stand: 2. Juli 2018).
- PMK -ausländische Ideologie-: 17 „Gefährder“ und 61 „Relevante Personen“ (Stand: Juni 2018).
- PMK -links-: 2 „Gefährder“ und 100 „Relevante Personen“ (Stand: 30. Juni 2018).
- PMK -rechts-: 29 „Gefährder“ und 108 „Relevante Personen“, wovon 3 „Gefährder“ und 5 „Relevante Personen“ über Erkenntnisse als „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ verfügt haben (Stand Juni 2018).
- PMK-nicht zuzuordnen: Keine Einstufungen.

8. *Wie viele Personen aus den PMK-Bereichen rechts, „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit eine waffenrechtliche Erlaubnis und wie viele waffenrechtlichen Erlaubnisse wurden in 2019 in denselben PMK-Bereichen jeweils aus welchen Gründen entzogen?*

Zu 8.

Angaben zu waffenrechtlichen Erlaubnissen (Erteilung einschließlich Entzug nebst Gründen) werden beim Bundeskriminalamt (BKA) statistisch auswertbar nicht nachgehalten. In der Praxis erfolgt eine Abfrage zu Personen beim nationalen Waffenregister (Bundesverwaltungsamt [BVA]) derzeit noch über eine Zentralstelle im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).

Eine Statistik zur Verbreitung von Waffen oder zum Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis in dem Phänomenbereich Links- und Ausländerextremismus liegt nicht vor. Für den Bereich Linksextremismus dürfte aufgrund der absoluten Ablehnung staatlicher Institutionen die Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse gering sein und ließe keine Aussage über die tatsächliche Verbreitung von Waffen in der Szene zu.

Mit Stichtag 31. Dezember 2018 verfügten 792 Rechtsextremisten über waffenrechtliche Erlaubnisse. Aufgrund von laufenden Entzugsverfahren schwankt die Zahl und stellt lediglich eine Momentaufnahme dar.

Mit Stichtag zum 30. Juni 2019 waren noch 490 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ als Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse bekannt. Insgesamt wurden seit Einrichtung des Beobachtungsobjektes des BfV im Jahr 2016 mindestens 760 Personen ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen. „Reichsbürger und Selbstverwalter“ gelten in der Regel waffenrechtlich als nicht zuverlässig.

9. *Wie viele politisch motivierte antisemitische Straftaten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni 2019 (bitte aufschlüsseln nach Monaten, nach Straftatbeständen sowie den PMK-Bereichen - rechts, „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ und nicht zuzuordnen)?*

Zu 9.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Quartalsanfragen der Fraktion DIE LINKE. zu „Antisemitische Straftaten“ auf Bundestagsdrucksache 19/10402 vom 22. Mai 2019 und Bundestagsdrucksache 19/12497 vom 19. August 2019 wird verwiesen.

Für das 1. Halbjahr 2019 ergaben sich zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 die folgenden Straftaten im Unterthemenfeld „Antisemitisch“ in Kombination mit dem Oberthemenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“: Im Phänomenbereich PMK-rechts- 8 Straftaten (keine Gewaltdelikte, sondern 6 Volksverhetzungen und 2 andere Straftaten) und in den Phänomenbereichen PMK-links-, PMK-ausländische Ideologie-, PMK-religiöse Ideologie-, PMK-nicht zuzuordnen- keine Straftaten.

10. *Wie viele gegen christliche Religionen gerichtete politisch motivierte Straftaten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni 2019 (bitte aufschlüsseln nach Monaten, nach Straftatbeständen sowie den PMK-Bereichen rechts, „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ und nicht zuzuordnen)?*

Zu 10.

Für das 1. Halbjahr 2019 zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 ergeben sich die folgenden Straftaten in dem Unterthemenfeld „Christenfeindlich“.

- Januar 2019: Im Phänomenbereich PMK-links keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-rechts- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt).
- Februar 2019: Im Phänomenbereich PMK-links- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-rechts- 3 Straftaten (davon keine Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 2 Straftaten (davon 2 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- keine Straftaten.
- März 2019: Im Phänomenbereich PMK-links- 2 Straftaten (davon keine Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-rechts- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-ausländische- Ideologie 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-religiöse- Ideologie 7 Straftaten (davon 2 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt).
- April 2019: Im Phänomenbereich PMK-links- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-rechts- 2 Straftaten (keine Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 2 Straftaten (davon 1 Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt).
- Mai 2019: Im Phänomenbereich PMK-links- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-rechts- 4 Straftaten (davon keine Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 3 Straftaten (davon 1 Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 1 Straftat (1 Gewaltdelikt).
- Juni 2019: Im Phänomenbereich PMK-links- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-rechts- 3 Straftaten (davon keine Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 4 Straftaten (davon 2 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 2 Straftaten (davon keine Gewaltdelikte).

Eine weitere Aufschlüsselung kann aufgrund der Vorläufigkeit der Angaben und der noch nicht ausermittelten Sachverhalte nicht vorgenommen werden. Eine weitere Differenzierung der sonstigen Straftaten nach einzelnen Straftatbeständen wäre im Hinblick auf die Vielzahl der denkbaren Straftatbestände sowie vor dem Hintergrund der Vorläufigkeit der hier dargestellten Zahlen und des Umfangs der infolge von Nachmeldungen ohnehin zu erwartenden Änderungen mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand verbunden.

Für das 1. Halbjahr 2019 lagen zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 keine Straftaten im Unterthemenfeld „Christenfeindlich“ in Kombination mit dem Oberthemenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ für die Phänomenbereiche PMK-rechts-, PMK-links-, PMK-ausländische Ideologie-, PMK-religiöse Ideologie-, PMK-nicht zuzuordnen- vor.

11. Wie viele politisch motivierte antiislamische Straftaten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni 2019 (bitte aufschlüsseln nach Monaten, nach den Straftatbeständen den PMK-Bereichen rechts, „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ und nicht zuzuordnen)?

Zu 11.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Quartalsanfragen der Fraktion DIE LINKE. zu „Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten“ auf Bundestagsdrucksache 19/10570 vom 3. Juni 2019 und Bundestagsdrucksache 19/12981 vom 3. September 2019 wird verwiesen.

Für das 1. Halbjahr 2019 ergaben sich zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 die folgenden Straftaten im Unterthemenfeld „Islamfeindlich“ in Kombination mit dem Oberthemenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“: Im Phänomenbereich PMK-rechts- 5 Straftaten (davon keine Gewaltdelikte, sondern 1 Propagandadelikt [Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen], 3 Volksverhetzungen, 1 andere Straftat), in den Phänomenbereichen PMK-links-, PMK-ausländische Ideologie-, PMK-religiöse Ideologie-, PMK-nicht zuzuordnen- keine Straftaten.

12. Wie viele Straftaten hat die Polizei nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn bis einschließlich Juni 2019 in folgenden Themenfeldern des sog. Themenfeldkatalogs PMK registriert (bitte aufschlüsseln nach den vier Themenfeldern, nach Jahren sowie nach den vier PMK-Bereichen rechts, links, Ausländer- und Sonstige)?

- a) „Ausländer-/ Asylthematik“;
- b) „gegen Asylbewerber/ Flüchtlinge“
- c) „gegen Asylunterkünfte“ bzw.
- d) „Unterbringung von Asylbewerbern“.

Zu 12.

Im 1. Halbjahr 2019 gab es im Oberthemenfeld „Ausländer-/Asylthematik“ zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- 50 Straftaten (davon 3 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-rechts- 1.093 Straftaten (davon 156 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- 15 Straftaten (davon 3 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 20 Straftaten (davon 7 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 22 Straftaten (davon 3 Gewaltdelikte).

Im 1. Halbjahr 2019 gab es mit dem Unterangriffsziel „Asylbewerber/Flüchtling“ zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-rechts- 688 Straftaten (davon 124 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- 10 Straftaten (davon 3 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 6 Straftaten (davon 1 Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 8 Straftaten (davon 2 Gewaltdelikte).

Im 1. Halbjahr 2019 gab es mit dem Oberangriffsziel „Asylunterkunft“ zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-rechts- 59 Straftaten (davon 5 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 2 Straftaten (keine Gewaltdelikte).

Im 1. Halbjahr 2019 gab es in dem Unterthemenfeld „Unterbringung von Asylbewerbern“ zum Abfragedatum 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- 3 Straftaten (davon keine Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-rechts- 44 Straftaten (davon 4 Gewaltdelikte), in den Phänomenbereichen PMK-ausländische Ideologie- und PMK-religiöse Ideologie- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt).

13. *Wie viele Straftaten „gegen Amts-/Mandatsträger“ gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni 2019? (bitte um tabellarische Aufgliederung nach Phänomenbereich (PMK -rechts, PMK -links, PMK -Ausländer- und PMK -Sonstige-) und Straftatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltdelikte.)?*

- a. *Wie viele dieser Angriffe hatten nach Einschätzung der Bundesregierung einen sogenannten „asylkritischen“ Hintergrund?*
- b. *Wie viele dieser Angriffe hatten nach Einschätzung der Bundesregierung einen rechtsextremen Hintergrund?*

Zu 13.

Im 1. Halbjahr 2019 gab es mit dem Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ zum Abfragedatum am 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- 144 Straftaten (davon 12 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-rechts- 226 Straftaten (davon 8 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- 8 Straftaten (davon 1 Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 5 Straftaten (davon 1 Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 310 Straftaten (davon 14 Gewaltdelikte).

Eine weitere Aufschlüsselung kann aufgrund der Vorläufigkeit der Angaben und der noch nicht ausermittelten Sachverhalte nicht vorgenommen werden. Eine weitere Differenzierung nach einzelnen Straftatbeständen wäre im Hinblick auf die Vielzahl der denkbaren Straftatbestände sowie vor dem Hintergrund der Vorläufigkeit der hier dargestellten Zahlen und des Umfangs der infolge von Nachmeldungen ohnehin zu erwartenden Änderungen mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 13.a.

Im 1. Halbjahr 2019 gab es mit dem Oberthemenfeld „Ausländer-/Asylthematik“ und dem Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ zum Abfragedatum am 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- 2 Straftaten (keine Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-rechts- 55 Straftaten (davon 2 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 1 Straftat (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 6 Straftaten (keine Gewaltdelikte).

Zu 13.b.

Im 1. Halbjahr 2019 gab es mit dem Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ und der Einstufung der Straftat als extremistisch zum Abfragedatum am 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- 81 Straftaten (davon 12 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-rechts- 191 Straftaten (davon 6 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- 2 Straftaten (davon 1 Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- 4 Straftaten (davon 1 Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 152 Straftaten (davon 12 Gewaltdelikte).

14. *Wie viele Straftaten auf Pressevertreterinnen und Pressevertreter gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni*

2019 (bitte um tabellarische Aufgliederung nach Phänomenbereich (PMK -rechts, PMK -links-, PMK -Ausländer- und PMK -Sonstige-) und Straftatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltdelikte.)?

Zu 14.

Im 1. Halbjahr 2019 gab es mit dem Oberangriffsziel „Medien“ zum Abfragedatum am 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links- 7 Straftaten (davon 1 Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-rechts- 41 Straftaten (davon 3 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie- 2 Straftaten (kein Gewaltdelikt), im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- keine Straftaten, im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- 6 Straftaten (davon kein Gewaltdelikt).

Eine weitere Aufschlüsselung kann aufgrund der Vorläufigkeit der Angaben und der noch nicht ausermittelten Sachverhalte nicht vorgenommen werden. Eine weitere Differenzierung der sonstigen Straftaten nach einzelnen Straftatbeständen wäre im Hinblick auf die Vielzahl der denkbaren Straftatbestände sowie vor dem Hintergrund der Vorläufigkeit der hier dargestellten Zahlen und des Umfangs der infolge von Nachmeldungen ohnehin zu erwartenden Änderungen mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand verbunden.

15. Inwiefern werden im Rahmen der PMK-Statistik auch Straftaten erfasst, die gegen Menschen erfolgt sind, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren (bitte ggf. Aufführung der dementsprechenden Straftaten seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni 2019.), und falls nicht, inwiefern gibt es Pläne, diese in Zukunft zu erfassen?

Zu 15.

Politisch motivierte Straftaten, die wegen der zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements des Opfers begangen werden, werden unter dem Oberthemenfeld „Konfrontation/politische Einstellung“ registriert.

Im 1. Halbjahr 2019 gab es im Oberthemenfeld „Konfrontation/politische Einstellung“ zum Abfragedatum am 4. Oktober 2019 im Phänomenbereich PMK-links 3.763 Straftaten (davon 344 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-rechts 1.760 Straftaten

(davon 100 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie 171 Straftaten (davon 52 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie 60 Straftaten (davon 16 Gewaltdelikte), im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen 1.671 Straftaten (davon 81 Gewaltdelikte).

Eine trennscharfe automatisierte Fallzahlendarstellung der Straftaten „gegen Menschen, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren“ ist nicht möglich. Eine diesbezügliche Modifizierung ist nicht vorgesehen.

16. *Wie viele Personen sind in Deutschland seit dem Jahr 1990 nach Kenntnis der Bundesregierung Opfer eines vollendeten bzw. eines versuchten rechtsmotivierten Tötungsdeliktes geworden (bitte nach Jahren, nach Versuch bzw. Vollendung sowie nach Bundesländern aufschlüsseln.)?*
- a. *Bei wie vielen rechtsmotivierten Gewalt- bzw. Tötungsdelikten seit 1990 geht die Bundesregierung von einem rechtsextremen bzw. rechtsterroristischen Tathintergrund aus (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort und Deliktsgruppe)?*
- b. *Gab es in den letzten Jahren weitere Nachmeldungen aus den Bundesländern, und wenn ja, welche (bitte nach Datum der Tat, Bundesland, Datum der Nachmeldung aufschlüsseln)?*
- c. *Zu wie vielen Altfällen, bei denen ein Tötungsdelikt in Betracht kommt, stehen weitere Ermittlungen des BKA noch aus und kann ausgeschlossen werden, dass einzelne dieser bisher nicht hinreichend aufgeklärten Taten einen rechtsextremen oder rechtsterroristischen Hintergrund haben?*
- d. *Liegt der Evaluierungsbericht der AG Fallanalyse im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) zur Altfallprüfung inzwischen vor? Und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Und wenn nein, wann ist damit zu rechnen – ca. sieben Jahre, nachdem das BKA die Leitung dieser diese sog. Altfallprüfung übernommen hat?*

Zu 16.

Seit dem Jahr 1990 wurden insgesamt 79 vollendete rechts motivierte Tötungsdelikte registriert, bei denen 86 Personen getötet wurden:

Tatzeit			Tatort		Todesopfer
Jahr	Monat	Tag	Ort	BL	Anzahl
1990	11	24	Eberswalde	BB	1

1991	3	31	Dresden	SN	1
1991	6	15	Friedrichshafen	BW	1
1991	9	19	Saarlouis	SL	1
1991	12	12	Meuro	BB	1
1992	3	15	Saal	MV	1
1992	3	18	Buxtehude	NI	1
1992	3	19	Flensburg	SH	1
1992	4	24	Berlin	BE	1
1992	5	9	Magdeburg	ST	1
1992	7	8	Ostfildern-Kemnat	BW	1
1992	10	11	Geierswalde	SN	1
1992	11	7	Lehnin	BB	1
1992	11	13	Wuppertal	NW	1
1992	11	21	Berlin	BE	1
1992	11	23	Mölln	SH	3
1993	1	15	Arnstadt	TH	1
1993	2	20	Hoyerswerda	SN	1
1993	3	9	Mülheim/Ruhr	NW	1
1993	5	29	Solingen	NW	5
1993	7	9	Marl	NW	1
1995	5	25	Oberwald (Stausee)	SN	1
1996	2	3	Bergisch-Gladbach	NW	1
1996	2	15	Brandenburg/ Havel	BB	1
1996	3	15	Dorsten	NW	1
1997	2	8	Magdeburg	ST	1
1997	2	23	Roseburg	SH	1
1997	5	8	Königs Wusterhausen	BB	1
1998	7	4	Leipzig/ Markkleeberg	SN	1
1999	2	13	Guben	BB	1
1999	8	9	Eschede	NI	1
1999	8	15	Kolbermoor	BY	1
2000	6	11	Dessau	ST	1
2000	7	24	Ahlbeck	MV	1
2000	9	13	Schleswig	SH	1
2000	11	25	Greifswald	MV	1
2001	8	8	Dahlewitz	BB	1
2002	7	13	Potzlow	BB	1

2008	7	22	Templin	BB	1
2008	8	16	Magdeburg	ST	1
2009	7	1	Dresden	SN	1
2010	10	24	Leipzig	SN	1
2016	10	19	Georgensgmünd	BY	1
2019	6	1	Wolfhagen	HE	1

Erfassung aufgrund Bewertungsänderung der Bundesländer

Melde-
datum

1990	10	7	Lübbenau	BB	1	03.07.2015
1991	9	16	Schwedt	BB	1	03.07.2015
1991	12	1	Hohenselchow	BB	1	03.07.2015
1992	7	1	Neuruppin	BB	1	06.07.2015
1992	8	29	Berlin	BE	1	08.05.2018
1993	4	24	Obhausen	ST	1	25.05.2012
1993	5	8	Belzig	BB	1	08.07.2015
1993	6	5	Fürstenwalde	BB	1	03.07.2015
1994	7	23	Berlin	BE	1	08.05.2018
1996	10	23	Leipzig	SN	1	29.02.2012
1997	4	17	Berlin	BE	2	08.05.2018
1997	9	23	Cottbus	BB	1	03.07.2015
1997	9	23	Angermünde	BB	1	03.07.2015
1999	10	2	Hohenstein-Ernsttal	SN	1	29.02.2012
1999	10	6	Berlin	BE	1	08.05.2018
1999	10	8	Löbejün	ST	1	25.05.2012
1999	12	29	Halle	ST	1	25.05.2012
2000	5	23	Berlin	BE	1	08.05.2018
2000	5	31	Eberswalde	BB	1	03.07.2015
2001	11	5	Berlin	BE	1	08.05.2018
2003	10	4	Leipzig	SN	1	03.09.2014
2012	10	1	Butzow	MV	1	02.12.2014
2014	10	23	Limburg	HE	1	02.06.2015
2017	3	1	Döbeln	SN	1	25.10.2018
2018	4	17	Aue	SN	1	06.12.2018

Vollendete Tötungsdelikte des NSU

2000	9	9	Nürnberg	BY	1
2001	6	13	Nürnberg	BY	1

2001	6	27	Hamburg	HH	1
2001	8	29	München	BY	1
2004	2	25	Rostock	MV	1
2005	6	9	Nürnberg	BY	1
2005	6	15	München	BY	1
2006	4	4	Dortmund	NW	1
2006	4	6	Kassel	HE	1
2007	4	25	Heilbronn	BW	1

In Bezug auf versuchte Tötungsdelikte wurden im Phänomenbereich PMK -rechts- seit dem Jahr 1990 218 Taten mit insgesamt 222 Opfern erfasst. Die folgenden Angaben sind eine Ergänzung zu den Angaben in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/2193 vom 17. Mai 2018.

Tatzeit			Tatort		Opfer	
Jahr	Monat	Tag	Gemeinde	BL	Anzahl	
s. BT-Drs 19/2193 (insgesamt 210 Opfer in 205 Fällen)						
1998	12	18	Chemnitz	SN	0	Nachmeldung 17.05.18, Tat NSU
2006	10	5	Zwickau-Eckers- bach	SN	2	
2011	11	4	Zwickau	SN	0	Nachmeldung 17.05.18, Tat NSU
2018	2	17	Heilbronn	BW	3	
2018	5	14	Wetter	NW	1	
2018	9	7	Mosbach	BW	1	
2018	9	12	Geislingen	BW	0	
2018	9	18	Bad Überkingen	BW	0	
2019	1	7	Nürnberg	BY	1	
2019	3	30	Berlin	BE	2	
2019	5	24	Erbach	BW	0	
2019	6	7	Kiel	SH	1	
2019	7	22	Wächtersbach	HE	1	

Zu 16. a.

Für den Zeitraum 1990 bis 2000 galten die Kriterien des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Staatsschutzsachen“ (KPMD-S). Dieser umfasste nur Straftaten, die aus

einer extremistischen Motivation heraus, d.h. mit dem Ziel der Systemüberwindung, begangen worden sind.

Von den ab dem Jahr 2001 begangenen rechts motivierten Tötungsdelikten wurden zwei versuchte Tötungsdelikte als nicht extremistisch motiviert eingestuft: 29. Mai 2001 in Gadebusch/MV sowie 1. Mai 2002 in Delmenhorst/NL.

Ob bei den rechts motivierten Tötungsdelikten im Tatzeitraum 1990 bis 2000 ein terroristischer Hintergrund vorlag, kann technisch nicht recherchiert werden. Die vollendeten und versuchten Tötungsdelikte des NSU sind als terroristisch eingestuft.

Im Sinne der Fragestellung wird ergänzend auf die folgende Fallzahlenaufstellung zu Gewaltstraftaten für den Zeitraum 2001 bis 2019 (Abfragedatum 9. Oktober 2019) im Phänomenbereich PMK -rechts- mit Extremismusbezug bzw. der Deliktsqualität „Terrorismus“ verwiesen.

	Rechts, extremistisch	Rechts, terroristisch
Tötungsdelikte	129	12
Tötungsdelikte vollendet	18	9
Tötungsdelikte Versuch	111	3
Körperverletzungen	15.421	0
Brandstiftungen	619	0
Sprengstoffdelikte	57	0
Landfriedensbruch	529	0
Gef. Eingriff	135	0
Freiheitsberaubung	19	0
Raub	226	0
Erpressung	163	0
Widerstandsdelikte	974	0
Sexualdelikte	4	0
Summe Gewaltdelikte	18.276	12

Zu 16. b.

Die statistischen Angaben in der Antwort zu Frage 16 (vollendete rechtsmotivierte Tötungsdelikte seit 1990 und versuchte rechtsmotivierte Tötungsdelikte seit 1990)

stellen den aktuellen Meldestand dar. Delikte, bei denen eine Bewertungsänderung vorgenommen worden ist, sind gesondert ausgewiesen.

Zu 16.c. und d.

Die Fragen 16 c. und d. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sicherheitsbehörden haben die Prüfung von weiteren ungeklärten Tötungsdelikten auf einen möglichen rechtsextremen Hintergrund für ungeklärte vollendete und versuchte Tötungsdelikte ohne Tatverdächtige zwischen den Jahren 1990 und 2011 im Rahmen der Arbeitsgruppe (AG) Fallanalyse des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ-R) abgeschlossen und evaluiert (sog. Phase 1a). Die zeit- und personalintensive Prüfung einschlägiger Altfallakten erfolgte in der Zuständigkeit der Länder.

Bundesweit wurde in ca. 3.300 Fällen anhand der Opferindikatoren überprüft, ob die Tathandlung in Kausalzusammenhang mit den Opferindikatoren stehen könnte. Von den Ländern wurden zum Abgleich Informationen zu insgesamt 745 Fällen an das BKA übermittelt, mit anderen relevanten Datenbeständen abgeglichen und auf Hinweise bezüglich einer möglichen politisch rechten Tatmotivation ausgewertet.

Dieser systematisierte Datenabgleich führte zu 240 Dateitreffern, die sämtlich an die jeweils zuständigen Länder zur Überprüfung weitergeleitet wurden. Aus den Rückmeldungen zur Trefferbearbeitung haben sich keine weiteren Ermittlungsansätze im Hinblick auf einen etwaigen rechtsextremistischen bzw. -terroristischen Hintergrund ergeben.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse soll in den Gremien der Innenministerkonferenz über die mögliche Ausdehnung der Überprüfung auf weitere Deliktsbereiche entschieden werden. Die Befassung in den Gremien dauert aktuell noch an.

17. Wie viele Personen sind in Deutschland seit dem Jahr 1990 nach Kenntnis der Bundesregierung Opfer eines vollendeten bzw. eines versuchten Tötungsdeliktes im Kontext „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ geworden (bitte nach Jahren, nach Versuch bzw. Vollendung sowie nach Bundesländern aufschlüsseln.)?

Zu 17.

Straftaten von „Reichsbürgern/Selbstverwaltern“ werden erst seit dem 1. Januar 2017 mit Einführung eines entsprechenden Themenfeldes im KPMD-PMK bundeseinheitlich statistisch recherchierbar erfasst. Seither wurde kein Tötungsdelikt unter dem Themenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ registriert.

Für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2017 sind das versuchte Tötungsdelikt vom 25. August 2016 in Reuden/ST sowie das vollendete Tötungsdelikt vom 19. Oktober 2016 in Georgensgmünd/BY bekannt.

18. *Inwiefern wurden gegen Beschäftigte der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts oder des Zolls seit Jahresbeginn 2019 bis einschließlich Juni 2019 mit Bezug zu rechtsextremen Verbindungen, Strukturen oder Überzeugungen oder im Kontext „Reichsbürger/Selbstverwalter“ Straf- und/oder Disziplinarverfahren eingeleitet (gegebenenfalls bitte soweit möglich nach Eingang, Ereignisort und Ergebnis aufschlüsseln)?*
- a. *Wie viele dieser Verfahren wurden nach Hinweisen oder Beschwerden aus den Reihen der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes oder des Zolls eingeleitet?*
 - b. *Wie viele dieser Verfahren wurden nach Hinweisen oder Beschwerden aus der Bevölkerung an die Behörden eingeleitet?*

Zu 18.

Im Jahr 2019 wurden zwei Strafverfahren gegen BKA-Beschäftigte wegen Äußerungen mit rechtsextremem Charakter geführt. Hierbei handelt es sich um

- 1.) ein Verfahren, bei dem ein Kriminalkommissarsanwärter im Zuge des Studienabschnitts an der Fachhochschule des Bundes in Brühl eine Holocaustleugnung vorgenommen hat. Der Vorfall wurde zur Anzeige gebracht. Das Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst ist abgeschlossen.
- 2.) ein Verfahren gegen einen Mitarbeiter des Haussicherungsdienstes (Tarifbeschäftigter), er in einem Gespräch mit einer Bekannten Asylanten als „Untermenschen“ bezeichnet hat. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat das Verfahren nach § 170 Abs. 2 stopp eingestellt, da aufgrund des privaten Charakters des Gesprächs die Äußerung nicht geeignet ist, den öffentlichen Frieden im Sinne des § 130 StGB (Volksverhetzung) zu stören.

Zu 18a.

Ein Verfahren.

Zu 18b.

Ein Verfahren.

19. *Wie viele rechtsextreme Demonstrationen/Aufmärsche mit insgesamt wie vielen Teilnehmern und Teilnehmerinnen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn bis einschließlich Juni 2019 (bitte nach Ort und Datum aufschlüsseln)?*

Zu 19.

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die quartalsmäßigen Kleinen Anfragen zu „Rechtsextreme Aufmärsche“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/10328 vom 17. Mai 2019 und Bundestagsdrucksache 19/12548 vom 21. August 2019 wird verwiesen.

20. *Wie oft wurden in 2019 bisher mutmaßlich rechtsterroristische Zusammenhänge im GETZ behandelt (bitte um Vergleichszahlen aus den letzten fünf Jahren)?*

Zu 20.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen erfolgt die Beauskunftung zu den vergangenen zwei Jahren (Stand: 2. Oktober 2017 bis 2. Oktober 2019).

Im Jahr 2019 wurden im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Phänomenbereich Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) 5 unterschiedliche Vorgänge, denen Straftatbestände gem. §§ 89a und 129a Strafgesetzbuch (StGB) zugrunde liegen, behandelt. Im Jahr 2017 waren dies 3 und im Jahr 2018 10 entsprechende Vorgänge.

21. *Wie oft ist das GETZ in den unterschiedlichen AG-Konstellationen im Jahr 2019 bisher zusammengetroffen (bitte um Aufschlüsselung nach AGen sowie Vergleichszahlen aus den letzten fünf Jahren)?*

Zu 21.

Das „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Phänomenbereich Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) ist im Jahr 2019 (Zeitraum 1. Januar 2019 bis 2. Oktober 2019) 111 Mal in den einzelnen AG-Konstellationen zusammengetroffen. Die folgende Tabelle enthält die Zahlen aus dem aktuellen Jahr und die Vergleichszahlen aus den Jahren 2017 und 2018:

Jahr	2017	2018	2019
AG Lage	99	99	75
AG Personenpotenziale	27	29	21
AG Analyse	0	1	0
AG Operativer Informationsaustausch	14	16	13
AG Gefährdungsbewertung	5	6	1
AG Organisationsverbote	0	0	1
AG Fallanalyse	0	0	0
Gesamt	145	151	111

Datenschutzrechtliche Restriktionen lassen eine Erhebung der Vorjahre lediglich zum Zwecke der NSU-Untersuchungsausschüsse zu.

22. *Wie oft hat sich das GETZ im Jahr 2019 bisher mit Sachverhalten bzw. Fällen beschäftigt, in denen illegaler Waffenbesitz oder waffenrechtliche Erlaubnisse bei Rechtsextremisten oder bei „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ eine Rolle spielten (bitte um Aufschlüsselung nach AGen sowie Vergleichszahlen aus den letzten fünf Jahren)?*

Zu 22.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen erfolgt die Beauskunftung zu den vergangenen zwei Jahren.

Im Jahr 2019 (Stand: 2. Oktober 2019) wurden im „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Phänomenbereich „Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) in der GETZ-R AG „Phänomenbezogene Lage“ 33 Vorgänge thematisiert, in denen ein möglicher oder tatsächlicher Verstoß gegen das Waffengesetz oder waffenrechtliche Erlaubnisse eine Rolle spielten. Zur Beantwortung der Frage werden unter dem Begriff „Waffe“ nur Schuss-, Hieb- und Stichwaffen gefasst. Im Jahr 2017 (2. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017) waren dies 15 und im Jahr 2018 31 entsprechende Thematisierungen.

23. *Wie stark sind die im Verfassungsschutzbericht 2018 (S.67) beschriebenen personellen Überschneidungen von Rocker- und Hooliganszene mit der rechtsextremen Szene (bitte um quantitative Angaben/Schätzungen nach Personenstärke)?*

Zu 23.

Das BfV ist für die Aufklärung von Rockergruppierungen nach §§ 3, 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) erst dann zuständig, wenn diese Bezüge zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder zu sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten aufweisen.

In der Abteilung 2 des BfV (Rechtsextremismus) werden dabei nur die Rockergruppierungen mit Bezügen zum deutsch-europäischen Rechtsextremismus bearbeitet. In diesen Zuständigkeitsbereich fällt dementsprechend nur ein Teil der Rockerszene. Aufgrund einer hohen personellen- wie organisatorischen Fluktuation innerhalb der Rockerszene lässt sich keine belegbare Zahl von Kontakten zu Rechtsextremisten oder rechtsextremistischen Rockern bestimmen. Auch ist keine seriöse Schätzung möglich.

Für eine niedrige zweitstellige Zahl von lokal verankerten Hooligan- und Ultragruppierungen liegen bei den jeweils örtlich zuständigen Landesbehörden für Verfassungsschutz tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass sie als Gruppe rechtsextremistische Ziele verfolgen bzw. zumindest aufgrund der Zahl ihrer rechtsextremistischen Mitglieder als rechtsextremistisch beeinflusst einzuordnen sind.

24. *Wie viele „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland?*
- a. *Inwiefern ist mittlerweile eine nähere Bestimmung der aktuellen Zahl gewaltorientierter „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ möglich?*
 - b. *Falls eine solche nähere Bestimmung der aktuellen Zahl gewaltorientierter „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ nach wie vor nicht möglich ist, warum nicht, und inwiefern arbeitet die Bundesregierung hier an einer Lösung?*

Zu 24., a. bis b.

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand vom 30. Juni 2019 werden dem Beobachtungsobjekt „Reichsbürger und Selbstverwalter“ 19.000 Personen zugerechnet. Eine verbindliche Aussage zur Zahl der gewaltorientierten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist nicht möglich, da die Aufklärung des Personenpotenzials weiterhin andauert. Die Bestimmung einer Anzahl gewaltorientierter „Reichsbürger und Selbstverwalter“ wird angestrebt.

25. *Welche Deutschlandbezüge konnten bisher bezüglich des Christchurch-Attentates vom 15.3.2019 und bzgl. des mutmaßlichen Täters ermittelt werden?*
- a. *Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bzgl. möglicher Aufenthalte des mutmaßlichen Täters in Deutschland vor?*
 - b. *Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bzgl. möglicher Kontakte des mutmaßlichen Täters nach Deutschland vor?*
 - c. *Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bzgl. möglicher Überweisungen des mutmaßlichen Täters an Personen in Deutschland vor?*
 - d. *Führt der Generalbundesanwalt weiterhin einen Beobachtungsvorgang in diesem Zusammenhang?*
 - e. *Inwiefern hat sich das GETZ seit April 2019 erneut mit dem Fall beschäftigt?*
 - f. *Welche Hinweise konnten deutsche Sicherheitsbehörden zu den Ermittlungen bislang beitragen?*

Zu 25., 25a bis c

Die Fragen 25, a. bis c. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden bislang mehrere Bezüge des Attentäters von Christchurch bzw. des Attentates nach Deutschland festgestellt. Es wurden textliche Bezüge nach Deutschland im Manifest des mutmaßlichen Attentäters festgestellt. Der mutmaßliche Attentäter hat einen Beitrag im Internet mit zwei Links zu Artikeln des Senders „Deutsche Welle“ verknüpft.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von möglichen Überweisungen des mutmaßlichen Attentäters an Personen und/oder Gruppierungen in Deutschland, die in einem politischen Zusammenhang stehen. Darüber hinaus wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 3/361, 3/411 und 4/14 verwiesen.

Zu 25.d.

Der Beobachtungsvorgang der Bundesanwaltschaft ist am 29. Juli 2019 mangels Anhaltspunkten für eine in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat beendet worden.

Zu 25.e.

Das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ-R) hat sich seit April 2019 nicht mehr mit dem Christchurch-Attentat beschäftigt.

Zu 25. f.

Deutsche Sicherheitsbehörden des Bundes stehen im Informationsaustausch mit den an den Ermittlungen beteiligten neuseeländischen Behörden. Eine Konkretisierung der Kontakte ist aufgrund der Sensibilität der Sachverhalte nicht möglich. Auch zu Inhalten und Themen dieser Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden kann keine Stellungnahme erfolgen, um eine Identifizierung nicht abgeschlossener Einzelsachverhalte zu verhindern und damit laufende Ermittlungen nicht zu gefährden.

Trotz der grundsätzlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

Darüber hinaus unterliegen Fragen der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes mit ausländischen Behörden einem besonderen Schutz. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation vertraulich behandelt. Eine öffentliche Bekanntgabe solcher Informationen entgegen der vorausgesetzten Vertraulichkeit ließe einen Rückgang von Informationen aus diesem Bereich befürchten, was wiederum zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage führen könnte. Es bestünde weiterhin die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Methoden und den Erkenntnisstand der anderen Sicherheitsbehörden gezogen werden können.

26. Inwiefern konnten bei den Sicherheitsbehörden des Bundes bereits Verbindungen des mutmaßlichen Mörders von Walter Lübcke Stephan E. zum NSU-Trio und dessen Umfeld festgestellt werden?

27. *Wie ist der Stand der vom Generalbundesanwalt angekündigten Überprüfung jedes einzelnen NSU-Mordes im Lichte der Ermittlungen gegen Stephan E., sein Umfeld und mutmaßliche Unterstützer und Unterstützerinnen?*

28. *Inwiefern konnten bei den Sicherheitsbehörden des Bundes bereits Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass Stephan E. in rechtsextreme Netzstrukturen eingebunden war oder ist?*

Zu 26. bis 28.

Die Fragen 26 bis 28 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob und gegebenenfalls welche Verbindungen der Beschuldigte Stephan E. zu bestimmten Personen oder Personengruppen unterhalten hat, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Bundesanwaltschaft. Erkenntnisse hierzu können im Einzelfall Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens erlangen und müssen deshalb unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

29. *Bleibt das Bundesamt für Verfassungsschutz bei seiner Einschätzung, dass Stephan E. in den vergangenen 10 Jahren zu keinem Zeitpunkt als Rechtsextremist in Erscheinung getreten ist?*

Zu 29.

Dem BfV liegen keine Erkenntnisse auf rechtsextremistische Aktivitäten des mutmaßlichen Täters Stephan E. nach 2009 vor.

30. Beharrt das Bundesinnenministerium immer noch auf dem Standpunkt, dass es „keine“ Hinweise auf einen „rechtsterroristischen Hintergrund“ von „Combat 18“ „hierzulande“ gäbe und der Name „vorwiegend als populäres Markenzeichen“ gilt, ideologisch oder strategisch aber keine „verbindlich fixierten Zielsetzungen“ feststellbar seien, eben auch „keine Bestrebungen, sich tatsächlich als bewaffneter Arm von „Blood and Honour“ zu etablieren (vgl. <https://www.fr.de/politik/schiessuebungen-namen-hitlers-10971114.html>)?

Zu 30.

Nach Erkenntnissen der Bundes- und Landesverfassungsschutzämter ist „Combat 18“ eine neonazistische, rassistische, fremdenfeindliche, demokratiefeindliche und gewaltbereite Gruppierung. Die Aktivitäten von „Combat 18“ werden von den Bundes- und Landessicherheitsbehörden daher aufmerksam verfolgt. Darüber hinausgehende Informationen können nicht erteilt werden, da dies Rückschlüsse auf den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zuließe.

31. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass „Combat 18“ mittlerweile in Kanada als Terrororganisation bewertet wird (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/kanada-rechtsextreme-gruppen-auf-terrorliste-combat-18-blood-honour-a-1274523.html>)?

Zu 31.

Die Entscheidung Kanadas ist der Bundesregierung bekannt. Informationen ausländischer Nachrichtendienste werden regelmäßig in nachrichtendienstliche Bewertungen einbezogen.

32. Warum sind, wie im Verfassungsschutzbericht 2018 deutlich wird, rechtsextreme Zeitungen und Online-Magazine (wie z.B. Compact, Deutschlandkurier, Journalistenwatch u.v.m.), anders als beispielsweise die „Junge Welt“ im linken Bereich, weiterhin keine Beobachtungsobjekte des Bundesamtes für Verfassungsschutz?

Zu 32.

Die Einrichtung von Beobachtungsobjekten in Bezug auf Zeitungen und Online-Magazine im Phänomenbereich Rechtsextremismus wird fortlaufend im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des BfV geprüft.

Im Einzelnen kann die Frage nicht beantwortet werden. BfV sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese aus. Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen.

Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung des „Verlag Schelm“ durch das BfV nicht erfolgen kann.

33. *Welche Kenntnisse liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz zum Verlag „Der Schelm“ (<https://derschelm.com/gambio/>) vor und inwiefern ist er Beobachtungsobjekt der Behörde?*

Zu 33.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 wird verwiesen.

34. *Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Tendenz von rechtsextremistischen Gruppierungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von sogenannten völkischen Siedlerinnen und Siedlern, private Kitas und Schulen zu gründen und welche Strategien verfolgt sie – gemeinsam mit den Bundesländern – um sicherzustellen, dass die Trägerinnen und Träger dieser privaten Kitas und Schulen sich klar zum Grundgesetz bekennen (vgl. bspw. der Kita-Erlass in Mecklenburg-Vorpommern, <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kindertagesf%C3%B6rderung/?id=2931&processor=veroeff>)?*

Zu 34.

Die Weitergabe rechtsextremistischer Ideologie an den Nachwuchs spielt innerhalb der Szene eine wichtige Rolle. Zu konkreten Gründungen von Bildungseinrichtungen durch rechtsextremistische Gruppierungen liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Die Überprüfung privater Bildungsträger erfolgt in Zuständigkeit der Bundesländer.

Die rechtliche Rahmensetzung für die Zulassung von Kindertagesstätten erfolgt über einschlägige Gesetzgebung der Länder. Zudem findet das SGB VIII Anwendung. Weitere Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Einrichtung einer Privatschule bedarf der staatlichen Genehmigung (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG). Die Genehmigungsvoraussetzungen werden in den für den schulischen Bildungsbereich zuständigen Ländern geprüft.